

Von: Maximilian.Bachmann@ooe.gv.at [<mailto:Maximilian.Bachmann@ooe.gv.at>]

Gesendet: Dienstag, 07. Februar 2023 15:05

An: r.kropshofer@liwest.at

Betreff: Anfrage zu BHLLForst-2019-71080/27-VM nach Ablauf der verlängerten Frist

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kropshofer,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.01.2023 nimmt die Bezirkshauptmannschaft wie folgt Stellung.

Ad Punkt 1.: Die erfolgte Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Nr. 909/1 wurde vom Amtssachverständigen für forstfachliche Angelegenheiten überprüft. Dieser konnte dabei feststellen, dass die Ersatzaufforstung auf der angegebenen Fläche erfolgt ist. Ihre Feststellung, dass 60% der Ersatzaufforstung nicht vorhanden sein, ist daher nicht korrekt.

Ad Punkt 2.: Bei der von Ihnen erwähnten Ersatzaufforstungsflächen handelt es sich um Flächen gem. § 33 Abs 2 lit. c Forstgesetz. Solche Neubewaldungsflächen dürfen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat, zu Erholungszwecken nicht benützt werden. Eine entsprechende Beschilderung ist daher jedenfalls zulässig.

Ad Punkt 3.: Auflagepunkt 10 des Bescheides schreibt einen „entsprechenden“ Schutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden vor. Ein solcher Schutz muss, wie die ggst. Formulierung bereits verdeutlicht nicht jederzeit, unbedingt und auch nicht auf eine bestimmte Art (z.B. mittels Schutzmanschetten oder Umzäunungen) erfolgen. Ein „entsprechender“ Schutz ist vielmehr nur dann nötig, wenn dies aus jagd- und forstfachlicher Sicht auch erforderlich erscheint. Aufgrund des bisherigen milden, schneearmen Winters war ein Wildschutz in Form von Schutzmanschetten und dergleichen daher (noch) nicht nötig.

Der Zustand der befristete Rodungsflächen wird nach wie vor von der Bezirksforstinspektion Linz-Land (BFI LL) kontrolliert – zuletzt im Oktober 2022. Nach der Wachstumsperiode 2022 konnte auf der Lärmschutzwand ein Ausfall von bis zu 50% beobachtet werden. Dies ist zum Teil den Bodenverhältnissen geschuldet. Auf der Fläche wurde bereits im größeren Umfang nachgepflanzt. Auch für das Frühjahr 2023 erfolgte bereits ein Wiederaufforstungsauftrag. Die Fläche wird laufend kontrolliert, bis sie im Sinne des Forstgesetzes gesichert ist (Dies ist dann der Fall, wenn die Pflanzen über mind. 3 Wachstumsperioden gesichert sind).

Zu den übermittelten Fragen dürfen wir Ihnen die nachstehenden Auskünfte übermitteln:

1. Alle von der Konsenswerberin bekanntgegebenen Ersatzaufforstungsflächen wurden vom forstfachlichen Sachverständigen begutachtet. Dieser hielt in seiner letzten Stellungnahme vom 23.12.2023 fest, dass alle Flächen den bescheidmäßig geforderten forstfachlichen Kriterien entsprechen. Auch die erfolgten Aufforstungsmaßnahmen erfolgten lege artis. Lediglich auf Grundstück Nr. 909/1 erfolgte die Bepflanzung mit einem zu großen Bepflanzungsabstand. Diesbezüglich wurde mit der Konsenswerberin bereits das weitere Vorgehen abgesprochen und seitens der Behörde ein entsprechender Auftrag erlassen.

2. Alle Ersatzaufforstungsflächen sowie die Aufforstung auf der befristeten Rodungsfläche werden durch die BFI laufend kontrolliert. Sollten dabei auf den einzelnen Flächen Mängel in der Aufforstung festgestellt werden, so wird deren Behebung der Konsenswerberin ehestmöglich aufgetragen.

3. Bei Ersatzaufforstungsflächen handelt es sich um Flächen gem. § 33 Abs 2 lit. c Forstgesetz. Demnach darf die von Ihnen angegebene Fläche, als Neubewaldungsfläche, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat, zu Erholungszwecken nicht benützt werden. Eine entsprechende Beschilderung ist daher jedenfalls zulässig.
4. Der Auflagepunkt 10 sowie der gesamte normative Bescheidinhalt wird, wie unter Punkt 2. bereits erwähnt wurde, in regelmäßigen Abständen von der BFI kontrolliert. Auch hier gilt selbstverständlich, sollte die Behörde zu der Auffassung kommen, dass Auflagepunkte nicht umgesetzt/eingehalten werden, so wird deren Umsetzung/Einhaltung unverzüglich der Konsenswerberin aufgetragen.
5. In Spruchpunkt I unter Auflagepunkt 9 wird der Konsenswerberin vorgeschrieben, dass der Pflanzenabstand 2 x 1,5 m nicht überschreiten darf. Jener Pflanzenabstand wird auf dem Grundstück Nr. 909/1 noch nicht eingehalten.
6. Zum derzeitigen Zeitpunkt entsprechen alle von der Konsenswerberin gesetzten Maßnahmen dem Bescheid. Lediglich die Aufforstungsmaßnahmen auf dem Grundstück Nr. 909/1 wurden noch nicht bescheidgemäß umgesetzt. Es ist zwar bereits eine Aufforstung erfolgt, jedoch mit einem zu geringen Pflanzenabstand. Um auch auf dem Grundstück Nr. 909/1 den bescheidmäßig geforderten Zustand zu erhalten, wurde mit der Konsenswerberin bereits das weitere Vorgehen besprochen und ein entsprechender Auftrag seitens der Behörde erlassen. Die ausstehende Bepflanzung wird in der frühestmöglichen Wachstumsperiode nachgeholt. Dies wird voraussichtlich Ende März bis Mitte April sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Maximilian Bachmann

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Abteilung I - Agrar und Gesundheit

Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

E-Mail: maximilian.bachmann@ooe.gv.at

E-Mail.: bh-ll.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at



Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-ll.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm>
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

